

## **Absenkung des MwSt-Satzes von 01.07.2020 bis 31.12.2020**

### **Auswirkungen auf die Baubranche**

(Stand: 19.06.2020)

#### **Maßgeblicher Mehrwertsteuersatz**

Maßgeblich für die in der Schlussrechnung auszuweisende Umsatzsteuer ist die Fertigstellung der vereinbarten Arbeiten. Werden diese zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 abgeschlossen ist 16 % Mehrwertsteuer zu berechnen. Dies ist auch der Fall wenn ein Großteil der Arbeiten bereits vor dem 01.07.2020 ausgeführt, die Fertigstellung aber erst danach erfolgt.

In diesem Fällen kann unter Umständen jedoch eine Anpassung des ursprünglich mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags notwendig sein (falls Vorhanden).

Gleichzeitig ist zu beachten dass für Aufträge die nach dem 31.12.2020 fertiggestellt werden nach derzeitigem Stand wieder 19 % Mehrwertsteuer zu berechnen sind.

#### **Anzahlungen**

Vor Fertigstellung der Baumaßnahme vereinnahmte Anzahlungen wurden regelmäßig mit einem Steuersatz von 19 % versteuert. Dies hat keine Auswirkungen auf die Schlussrechnung und den dort anzuwendenden Steuersatz. Die Anzahlungen und die darauf bereits abgeführte Umsatzsteuer werden in der Schlussrechnung wie gewohnt verrechnet. Dies kann bei der Umsatzsteuer u. U. zu Erstattungen führen.

## Teilleistungen

Nach dem 01.07.2020 und vor dem 31.12.2020 erbrachte Teilleistungen sind mit 16 % zu besteuern. Um diese Regelung anwenden zu können müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

➤ **Abgrenzbare Leistung**

Die Leistung muss wirtschaftlich sinnvoll von der Gesamtleistung abgegrenzt werden können. Hier kommt es auf die Art der Arbeit an (z. B. Maurer, Zimmerer, Dachdecker). Eine pauschale Aufteilung nach Prozent der Fertigstellung ist nicht möglich.

➤ **Gesonderte Abnahme**

Als Nachweis der Vollendung der Teilleistungen muss eine gesonderte Abnahme erfolgen.

➤ **Vertragliche Vereinbarung**

Im Vertrag über die Durchführung der Baumaßnahme müssen die entsprechenden Teilleistungen, deren Abnahme und das Recht des Bauunternehmers zur gesonderten Rechnungsstellung enthalten sein. Diese Vereinbarungen können auch nachgeholt werden.

➤ **Gesonderte Abrechnung**

Die Teilleistungen müssen gesondert abgerechnet werden und sind somit nicht mehr Bestandteil der Schlussrechnung nach Fertigstellung des Gesamtbauwerks.

Aus steuerlicher Sicht wäre es somit ratsam wirtschaftlich abgrenzbare Teilleistungen vor dem 31.12.2020 abzurechnen. Für diese Leistungen ist dann der Satz von 16 % MwSt anzuwenden.